

Beschlussvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Naturschutzbeirat	25.09.2018	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes) Umbau der Oerlinghauser Straße zwischen Detmolder Straße und Ortseingang
Betroffene Produktgruppe 11.13.02 Natur und Landschaft
Auswirkungen auf Ziele, Kennzahlen keine
Auswirkungen auf Ergebnisplan, Finanzplan keine
Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)
Beschlussvorschlag: Begründung: Das Amt für Verkehr beabsichtigt den Umbau der Oerlinghauser Straße zwischen Detmolder Straße und dem Ortsausgang. Im Rahmen der Maßnahme sollen die Lärmsanierung der Fahrbahn sowie die Anlage von beidseitigen Radverkehrsanlagen erfolgen. Die Maßnahme wird im Rahmen des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes gefördert und soll in der 2. Hälfte des Jahres 2019 begonnen werden, damit sie den Vorgaben des Zuwendungsgebers entsprechend bis Ende 2020 abgeschlossen werden kann. Dafür wurden vom Amt für Verkehr drei Varianten geprüft. Variante I zusätzlich zur Fahrbahn beidseitig Radfahrstreifen mit Grunderwerb im Bereich Oelkerstraße 8 bis 14; Aufgrund fehlender Erfolgsaussichten beim Grunderwerb wurde diese Variante nicht weiter verfolgt. Variante II zusätzlich zur Fahrbahn beidseitig eigenständige Radfahrstreifen und durchgehender Gehweg an der Westseite. Variante III zusätzlich zur Fahrbahn kombinierter Geh-/Radweg in eine Richtung an der Westseite und eigenständiger Radfahrstreifen an der Ostseite Der zusätzliche Flächenbedarf im Bereich der Freibadböschung verringert sich gegenüber Variante II. Die vom Stadtentwicklungsausschuss eingesetzte AG SpuReN (u.a. moBiel GmbH, IHK, Polizei, ADFC) hat sich mehrheitlich für eine Umsetzung der Variante III ausgesprochen.

Das Straßenbauvorhaben betrifft sowohl Flächen im planungsrechtlichen Innenbereich als auch Flächen im Geltungsbereich des Landschaftsplanes Bielefeld-Ost (Anlage 1). Die Umbaumaßnahmen führen zu einer zusätzlichen Flächeninanspruchnahme und stellen einen Eingriff in Natur und Landschaft nach dem Landesnaturschutzgesetz NRW dar. Es ist zu prüfen, ob eine naturschutzrechtliche Eingriffsgenehmigung erteilt werden kann.

In Teilen ist zudem das Landschaftsschutzgebiet „Bielefelder Osning mit Kalksteinzug und Sandsteinzug“ (Ziffer 2.2-2 des Landschaftsplanes Bielefeld-Ost) von der Baumaßnahme betroffen. Dort ist es u.a. verboten, Verkehrswege zu errichten oder zu ändern. Insofern bedarf das Vorhaben auch einer Befreiung nach § 67 Bundesnaturschutzgesetz.

Am 11.09.2018 hat eine AG des Naturschutzbeirates die Gelegenheit genutzt, sich vor Ort über das Vorhaben zu informieren.

Das Amt für Verkehr wird in der Beiratssitzung die Varianten II und III anhand von Plänen erläutern.

Der Naturschutzbeirat wird um ein Votum gebeten.

Erste Beigeordnete

Anja Ritschel

Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.